Besondere Vertragsbedingungen
Kauf Hard- und Software



1 Vertragsgegenstand

1.1 Nachrangig zu diesen Besonderen Vertragsbedingungen Kauf gelten die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen von Bison, abrufbar unter [https://www.bison-group.com/schweiz/agb/allgemeine-vertragsbedingungen]. Die Bestimmungen des zwischen den Parteien vereinbarten Vertrages („Vertrag" oder „Auftragsbestätigung") gehen denjenigen dieser Besonderen Vertragsbedingungen vor.

1.2 Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist die kaufrechtliche Lieferung der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Hardware, Standardsoftware und die Einräumung der Nutzungsrechte nach Ziffer 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (zusammen „Produkte").

2 Leistungen der Bison

2.1 Für die Produkte gelten die in der Auftragsbestätigung aufgenommenen Produktbeschreibungen. Der Besteller hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Produkte seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind ihre wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen bekannt.

2.2 Massgebend für Umfang, Art und Qualität der Produkte und der Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung von Bison, sonst das Angebot von Bison. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder Bison sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch Bison.

2.3 Die Art der Auslieferung der Software richtet sich nach der Vereinbarung; mangels anderer Vereinbarung wird die Software online ausgeliefert. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.

2.4 Bison erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik.

3 Erfüllungsort, Gefahrübergang und Lieferung

3.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, ist für alle Leistungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von Bison der Erfüllungsort.

3.2 Falls die Vertragsparteien die Lieferung an den Besteller vereinbart haben, geht mit der Übergabe der Produkte an den von Bison bestimmten Frachtführer die Gefahr für die Produkte auf den Besteller über. Bison wird auf schriftlichen Wunsch des Bestellers eine entsprechende Frachtversicherung auf Kosten des Bestellers abschliessen.

3.3 Erfolgt die Lieferung der Produkte zusammen mit Arbeitsergebnissen gemäss den Besonderen Vertragsbedingungen Dienstleistungen, so finden auf die Lieferung und die eventuelle Installation oder Abnahme die Bestimmungen die Besonderen Vertragsbedingungen Dienstleistungen Anwendung.

4 Nutzungsbedingungen und Weiterverkauf von Software

4.1 Die Nutzungsbedingungen der Software sind in den Allgemeinen Vertragsbedingungen geregelt. Der Besteller hat die Software einschliesslich der zugehörigen Dokumentation als vertraulich zu behandeln. Die Software bleibt im Eigentum von Bison oder ihrer Lizenzgeber.

4.2 Der Besteller darf die Software nicht weiterverkaufen. Im Falle eines Verstosses des Bestellers gegen diese Verpflichtung schuldet er Bison eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Dritte nach der dann aktuellen Preisliste für die Software bei Bison hätte zahlen müssen, zumindest in Höhe der Hälfte des in der Auftragsbestätigung vereinbarten Kaufpreises.

5 Pflichten des Bestellers

5.1 Der Besteller ist verpflichtet, alle Produkte unverzüglich nach Lieferung oder ab Zugänglichmachung zu prüfen und erkannte Mängel sofort schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Besteller testet gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Software, die der Besteller im Rahmen der Erfüllung eines Gewährleistungsanspruchs bekommt. Die Produkte gelten als abgenommen, wenn der Besteller diese produktiv einsetzt.

5.2 Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Produkte ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäss arbeiten (z. B. durch Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Störungsdiagnose, regelmässige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung der Produkte sicherzustellen.

6 Vergütung

6.1 Der Preis für die Produkte und die von Bison erbrachten Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Falls die Parteien in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbaren, stellt Bison dem Besteller zum Zeitpunkt der Lieferung der Produkte Rechnung. Sofern sich aufgrund einer Kreditprüfung ergibt, dass die Kreditwürdigkeit des Bestellers eingeschränkt ist, ist Bison berechtigt, die Zahlung des Preises vor der Lieferung der Produkte zu verlangen.

7 Sachmängel

7.1 Bison gewährleistet, dass die Produkte bei der Lieferung die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Beschaffenheit haben und frei von Rechtsmängeln sind. Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Besteller Bison sofort schriftlich und in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen.

7.2 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für Sachmängel 12 Monate und für Rechtsmängel 12 Monate ab Ablieferung der Produkte.

7.3 Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder ähnlichen Gründen resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.



7.4 Im Rahmen der Gewährleistung wird Bison nach eigener Wahl binnen angemessener Frist kostenlos Sachmängel durch Reparatur, Ersatzlieferung von Soft- (Patch oder neue Softwareversion) bzw. Hardware beheben oder dadurch, dass Bison Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln leistet Bison dadurch Gewähr, dass sie dem Besteller nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Soft- und Hardware oder an gleichwertiger Soft- und Hardware verschafft.

7.5 Beseitigt Bison einen durch den Besteller angezeigten Mangel nicht, so setzt der Besteller Bison schriftlich zwei angemessene Nachfristen zur nachträglichen Erfüllung. Beseitigt Bison den Mangel auch nicht innert dieser Fristen, so befindet sich Bison im Verzug. Der Besteller ist darauf nach Ablauf einer weiteren schriftlich angesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, bei Mängeln, die den bestimmungsgemässen Gebrauch eines Produktes ausschliessen oder stark beeinträchtigen, von der der Auftragsbestätigung bezüglich des mangelhaften Produktes zurückzutreten und den Preis dafür zurückzufordern, soweit er bereits bezahlt wurde. Für die anderen Produkte bleibt die Auftragsbestätigung weiterhin in Kraft, sofern dem Besteller die Annahme dieser Produkte zumutbar ist. Bei minderen Mängel hat der Besteller nur Anspruch auf eine angemessene Reduktion des Preises. Die Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen von Bison. Andere Ansprüche bei Nichtbeseitigung eines Mangels bestehen nicht.

7.6 Eine gleichwertige neue Softwareversion oder die gleichwertige vorhergehende Softwareversion ohne den Mangel ist vom Besteller zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Die Installation von Software (Patches oder neue Versionen) ist Aufgabe des Bestellers.

7.7 Der Besteller unterstützt Bison bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, Bison umfassend informiert und ihr Zugang zu den Produkten gewährt. Bison kann die Mangelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Leistungen im Rahmen der Nachbesserung kann Bison auch durch Fernwartung erbringen. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und Bison nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zu den Produkten zu gewähren.

7.8 Es obliegt dem Besteller, vor der Mängelbeseitigung durch Bison seine Daten zu sichern. Zudem kann Bison die Nachbesserung auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Besteller leisten. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen.

7.9 Sofern Störungen dadurch verursacht werden, dass Produkte verändert, ausserhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurden oder sofern kein Mangel gefunden wird, ist Bison berechtigt, die für die Behebung der Störung erbrachten Leistungen gemäss aktueller Dienstleistungspreisliste in Rechnung zu stellen.

8 Gewährleistung bei Fremdhardware und Fremdsoftware

8.1 Bison verkauft ausschliesslich Hardware, die von Dritten hergestellt wird („Fremdhardware"). Bei Fremdhardware sowie bei Software, die von Dritten stammt („Fremdsoftware") gelten die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers, die in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind.

8.2 Sollten die Gewährleistungsbestimmungen nicht gültig zwischen dem Besteller und Bison vereinbart werden, finden subsidiär die Gewährleistungsbestimmungen dieser Vertragsbedingungen auch auf die Fremdhardware bzw. die Fremdsoftware Anwendung.